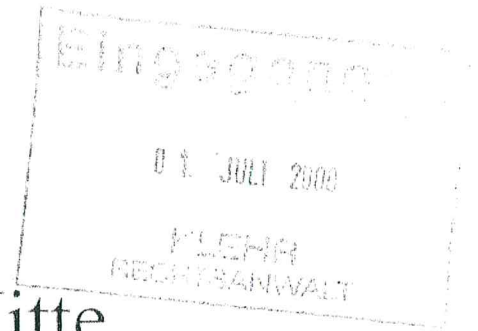


Ausfertigung



Amtsgericht Mitte Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 106 C 3225/07

verkündet am : 26.06.2008

In dem Rechtsstreit

Kelling, Justizangestellte

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Jörg Klehr,
Rosenthaler Straße 34/35, 10178 Berlin,-

g e g e n

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 106, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 26.06.2008 durch die Richterin am Amtsgericht Ahlborn

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.033,66 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin zu 10 % und die Beklagte zu 90 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Den Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % abzuwenden, wenn nicht die Gegenpartei vor Beginn der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet

Tatbestand

Die Klägerin, Eigentümerin und Halterin des als Firmenfahrzeug genutzten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen begehrt mit der vorliegenden Klage von der Beklagten als Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen restlichen Schadensersatz aus dem Verkehrsunfalls am

Die Haftung der Beklagten für den der Klägerin aus dem Unfall entstandenen Schaden ist dem Grunde nach unstreitig.

Die Klägerin beziffert diesen mit

Reparaturkosten netto	3.346,58 €
Reinigungskosten	41,60 €
Kosten des Sachverständigengutachtens netto	440,20 €
Wertminderung	500,00 €
Nebenkostenpauschale	25,00 €
vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren	<u>156,50 €</u>
Insgesamt	4.509,88 €.

Hierauf zahlte die Beklagte vorprozessual 3.471,22 €.

Die Klägerin mandatierte ihren Prozessbevollmächtigten mit Vollmacht vom 6.11.2007. Am 8.11.2007 erfolgte eine Zahlung an die Klägerin in Höhe von 2.440,52 €. Die Klägerin nimmt Bezug auf den Inhalt der von ihr beglichenen Gebührenrechnung vom 8.11.2007 (Blatt 23 der Akte).

Die Klägerin trägt vor, der gesamte geltend gemachte Schaden sei erstattungsfähig. Insbesondere müsse sie sich nicht auf eine vermeintliche kostengünstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an die Klägerin 1.149,26 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.11.2007 zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, im Rahmen der fiktiven Schadenabrechnung müsse die Klägerin sich Abzüge hinsichtlich der Kosten der Ersatzteile sowie der Stundenverrechnungssätze gefallen lassen. Bei „Reifendirekt“ sei unter Bezugnahme auf ein Internetangebot ein entsprechender Reifen für 253,95 € netto zu beziehen. Auch bei den Stundenverrechnungssätzen sei unter Bezugnahme auf den Prüfbericht (Blatt 70 der Akte) ein Abzug in Höhe von 801,90 € vorzunehmen. Auch seien die geltend gemachten Reinigungskosten nicht erstattungsfähig. Die Nebenkostenpauschale sei lediglich in Höhe von 20,00 € angemessen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten als Gesamtschuldner einen weiteren Schadensersatzanspruch in der aus dem Urteil ersichtlichen Höhe aus dem Verkehrsunfalls am
Berlin gemäß §§ 249, 823 BGB, 3 PfIVG a.F. bzw. 115 VVG n.F. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

Die alleinige Haftung der Beklagten für den der Klägerin aus diesem Unfallereignis entstandenen Schaden ist unstrittig. Die Parteien streiten lediglich über den Umfang der der Klägerin zustehenden Ersatzansprüche.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagten der geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Stundenverrechnungssätze in der Höhe, wie sie mit dem von der Klägerin unter Bezug genommenen Gutachten des Sachverständigen Wolfgang Szmala festgestellt wurden, gemäß § 249 II 1 BGB zu, denn es war festzustellen, dass es sich dabei um zur Wiederherstellung des Fahrzeuges erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB handelt.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung hat der Geschädigte eines Verkehrsunfalls grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz der in einer Vertragswerkstatt anfallenden Reparaturkosten unabhängig davon, ob er den Wagen tatsächlich voll, minderwertig oder überhaupt nicht reparieren lässt. Ziel des Schadensersatzes ist die Totalreparation. Der Geschädigte ist nach schadensrechtlichen Grundsätzen sowohl in der Wahl der Mittel zur Schadensbehebung als auch in der Verwendung des vom Schädiger zu leistenden Schadensersatzes frei (vgl. BGHZ 155, 1ff m.w. Nachw.).

Bei der Berechnung der Schadenshöhe ist der Bundesgerichtshof in der vorzitierten Entscheidung zu der Frage der Höhe von Stundenverrechnungssätzen von folgendem ausgegangen: Unter dem Grundsatz der Schadensminderungspflicht ist der Geschädigte zwar grundsätzlich gehalten, im Rahmen des ihm zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Dabei genügt es aber im allgemeinen, dass er den Schaden auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens berechnet, sofern das Gutachten hinreichend ausführlich ist und das Bemühen erkennen lässt, dem konkreten Schadensfall vom Standpunkt eines wirtschaftlich denkenden Betrachters gerecht zu werden. Das Grundanliegen des § 249 II 1 BGB, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadensausgleich zukommen soll, darf bei der Bewertung nicht aus den Augen verloren werden. Der Geschädigte muss sich danach nur dann auf eine günstigere - und gleichwertige - Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, wenn ihm diese mühelos ohne weiteres zugänglich ist. Ist dies jedoch nicht der Fall - etwa weil die vom Sachverständigen angesetzten Stundenverrechnungssätze in den regionalen markengebundenen Fachwerkstätten tatsächlich anfallen - muss er sich auf die abstrakte Möglichkeit der technisch ordnungsgemäßen Reparatur in irgendeiner kostengünstigeren Fremdwerkstatt auch unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht nicht verweisen lassen. Grundlage bei fiktiver Abrechnung der erforderlichen Reparaturkosten ist daher nicht der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region. Bei Zugrundelegung eines solchen abstrakten Mittelwertes würde nämlich außer Betracht bleiben, dass der Schädiger zur vollständigen Behebung des Schadens unabhängig von den wirtschaftlichen Dispositionen des Geschädigten verpflichtet ist. Zudem würde die dem Geschädigten in § 249 II 1 BGB eröffnete Möglichkeit der Schadensbehebung in eigener Regie unzulässigerweise eingeschränkt werden. Schließlich würde die Realisierung einer Reparatur zu den von dem Schädiger vorgetragenen (günstigeren) Preisen die Entfaltung erheblicher eigener Initiative durch den Geschädigten erfordern, wozu dieser jedoch nicht verpflichtet ist.

Vorliegend kann aufgrund des Sachverständigengutachtens festgestellt werden, dass es sich bei den vorn der Klägerin zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätzen um solche handelt, die bei einer Reparatur in einer örtlichen, markengebundenen Fachwerkstatt tatsächlich anfallen würden. Denn der Sachverständige bezieht sich hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze ausdrücklich auf die konkreten Kosten, die bei einer Reparatur bei der als Reparaturfirma angegebenen Scuderia Berlin Sportwagen GmbH, bei der sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Besichtigung auch befand, entstehen würden.

Daraus ergibt sich jedoch, dass hier die Kosten bei einer konkreten Fachwerkstatt zugrunde gelegt wurden, und nicht lediglich der abstrakte Mittelwert der Stundenverrechnungssätze aller repräsentativen Marken- und freien Fachwerkstätten einer Region. Somit kann auch festgestellt werden, dass Kosten in dieser Höhe tatsächlich anfallen würden, wenn die Klägerin ihr Fahrzeug entsprechend ihrer Dispositionsfreiheit in dieser Fachwerkstatt reparieren lassen würde.

Daher muss sich die Klägerin vorliegend im Rahmen der fiktiven Abrechnung auch nicht auf eine günstigerer Reparaturmöglichkeit verweisen lassen, selbst wenn diese als qualitativ gleichwertig anzusehen und für sie mühelos und ohne weiteres zugänglich wäre (BGH NJW 2003, 2086f). Dies gilt sowohl hinsichtlich der monierten Stundenverrechnungssätze als auch der Kosten für Lackmaterialien.

2.

Ebenfalls erstattungsfähig sind die mit dem Gutachten festgestellten Kosten für die Reifen. Denn die Klägerin muss sich nicht auf die von Beklagtenseite unter Bezug genommenen überregionalen Internetangebote hinsichtlich Beschaffung des im Gutachten aufgeführten Reifens verweisen lassen. Hierbei handelt es sich gerade nicht um regionale Anbieter. Dass ein solches Angebot auch bei der von der Klägerin unter Bezug genommenen markengebundenen Fachwerkstatt zu realisieren wäre, hat auch die Beklagte nicht vorgetragen.

3.

Da die zusätzliche Reinigung des Klägerfahrzeuges vor Begutachtung durch den Sachverständigen und auf dessen Anraten hin erfolgte, was sich auch aus der Rechnung (Blatt 21 der Akte) ergibt, waren auch diese zur Wiederherstellung im Sinne des § 249 BGB erforderlich und damit erstattungsfähig.

4.

Hinsichtlich der geltend gemachten Nebenkostenpauschale war jedoch ein Abzug vorzunehmen, da diese in Höhe von 20,00 € als angemessen aber auch ausreichend festzustellen ist.

Danach ergibt sich ein erstattungsfähiger Gesamtschaden in Höhe von

Reparaturkosten netto	3.346,58 €
Reinigungskosten	41,60 €
Kosten des Sachverständigengutachtens netto	440,20 €
Wertminderung	500,00 €
Nebenkostenpauschale	<u>20,00 €</u>
insgesamt	4.348,38 €.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 156,50 € netto folgt als eigener Anspruch der Klägerin aus § 286 BGB i.V.m. §§ 13,14, Nr. 2300 und 7002 VV RVG, da auch die Voraussetzungen des § 10 RVG vorliegen.

Unstreitig erfolgte die Zahlung der Beklagten an die Klägerin in Höhe von 2.440,82 € mit Eingang der Zahlung am 8.11.2007 und damit nach Beauftragung des Rechtsanwalts vom 6.11.2008.

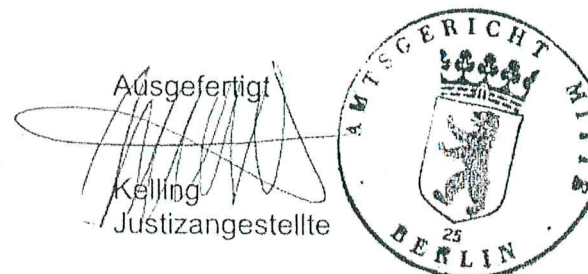
Somit ergibt sich ein erstattungsfähiger Schaden der Klägerin in Höhe von insgesamt 4.504,88 €. Abzüglich des bereits unstreitig gezahlten Betrages in Höhe von insgesamt 3.471,22 € verbleibt mithin ein Schadensersatzanspruch in Höhe von in Höhe von 1.033,66 €.

Der Zinsanspruch hat seine Rechtsgrundlage in §§ 286, 288 Abs.2 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs.2, 708 Nr.11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird in Höhe von 1.149,26 € festgesetzt.

Ahlborn



Hinweis zur Sicherheitsleistung

Kann aufgrund der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung eine Partei Sicherheit leisten, so ist diese durch die schriftliche, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung zu bewirken. Die Hinterlegung ist bei der Hinterlegungsstelle eines Amtsgerichts - in Berlin **nur** bei dem Amtsgericht Tiergarten, Turmstraße 91, 10548 Berlin - auf dem dort erhältlichen Vordruck zu beantragen. **Bei Antragstellung ist eine Abschrift der gerichtlichen Entscheidung vorzulegen.** Die Vordruckbenutzung ist nicht vorgeschrieben, ist aber wegen der notwendigen Formalien dringend zu empfehlen. **Ohne einen Antrag kann nicht wirksam hinterlegt werden.**

Anstelle der Hinterlegung kann auch eine andere Form der Sicherheitsleistung in Betracht kommen, wenn dies in der gerichtlichen Entscheidung zugelassen ist oder wenn sich die Parteien hierüber geeinigt haben.

Dient die Sicherheitsleistung zur Abwendung der Zwangsvollstreckung, kann es zweckmäßig sein, die gegnerische Partei bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten über die erfolgte Hinterlegung zu unterrichten.

Bei **Geldhinterlegungen** ist **Bareinzahlung** vorteilhaft, da das Einreichen von Schecks das Verfahren wesentlich verzögern kann.